

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/7/28 95/02/0275

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.1995

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## **Norm**

ArbIG 1993 §26 Abs3;

AVG §37;

VStG §5 Abs1;

VStG §9;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1992/06/12 92/18/0036 1 (hier: von einem "wirksamen Kontrollsyste" kann selbst dann keine Rede sein, wenn die zur Tatzeit rechtsunwirksame Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten als ebenso in dieses eingebunden erachtet wird, wie die vereinzelten Kontrollbesuche übergeordneter Mitarbeiter).

## **Stammrechtssatz**

Der mehrerer Übertretungen des KJBG 1987 beschuldigte Geschäftsführer einer als Arbeitgeber fungierenden GmbH hat von sich aus der Beh die seiner Entlastung dienenden Urkunden vorzulegen und darzutun, warum trotz der begangenen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften ein wirksames Kontrollsyste bestehen soll. Bringt er lediglich vor, das von ihm eingerichtete Kontrollsyste schließe Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften nach menschlichem Ermessen aus, weil die insgesamt zwölf Filialen des von ihm geführten Unternehmens von erprobten und verlässlichen Personen geleitet würden, die über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen informiert seien und der Geschäftsführung wöchentlich Personaleinsatzpläne zur Überprüfung vorzulegen hätten, wobei es außerdem noch stichprobenweise Kontrollen gebe, so vermag er damit nicht darzutun, wie dieses Kontrollsyste konkret funktionieren soll. Um nämlich von einem wirksamen Kontrollsyste sprechen zu können, genügt die Erteilung von Weisungen nicht; geboten ist vielmehr darüber hinaus die Überwachung der mit der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und deren Kontrolle Betrauten auf die ordnungsgemäße Beachtung der ihnen übertragenen Aufgaben bzw die Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung

(Hinweis E 30.9.1991, 91/19/0247; E 28.10.1991, 91/19/0225).

## **Schlagworte**

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere

Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz Verhältnis zu anderen Materien Normen VStG

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1995020275.X01

## **Im RIS seit**

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)